

Besondere Bedingungen für Personen mit Beihilfeanspruch in Ausbildung oder im Studium

Stand 01.10.2026

Es gelten Teil I und II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Teil I: Rahmenbedingungen 2026 für die Krankheitskosten-vollversicherung

Teil II: Tarif INTER BeMed Premium und ggf. Tarife INTER BeMed Premium E, INTER BeMed Zweibett

mit folgenden Abweichungen:

1. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig sind und bei Beginn der Versicherung nach dem Tarif INTER BeMed Premium in Ausbildung oder im Studium stehen und Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, sowie

- a) Schüler mit Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall,
- b) Personen mit Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst leisten,

Nicht berufstätige Ehegatten und Lebenspartner (gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz) der nach Satz 1 versicherten Personen können mitversichert werden, sofern sie weder selbst beihilfeberechtigt sind noch Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Die Versicherungsfähigkeit nach den Besonderen Bedingungen gilt auch bei einer Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums bis zu einer Dauer von 18 Monaten, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres. Sofern kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder kein Anspruch auf Beihilfe besteht, kann für diese Zeit eine Tarifstufe mit 100% vereinbart werden.

Die Versicherung der vorgenannten Personen ist frühestens ab Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

2. Wegfall der Versicherungsfähigkeit

Die Versicherungsfähigkeit nach den Besonderen Bedingungen entfällt mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Voraussetzungen nach Nr. 1 entfallen;
- b) die Ausbildung oder das Studium vorzeitig aufgegeben bzw. eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten eingetreten ist. Sofern kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder kein Anspruch auf Beihilfe besteht, kann nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit eine Tarifstufe mit 100% bis zu einer Dauer von 6 Monaten vereinbart werden.
- c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Die Versicherungsfähigkeit eines mitversicherten Ehegatten/Lebenspartner entfällt

- 1. mit dem Wegfall der Versicherungsfähigkeit des Versicherungsnehmers;
- 2. mit Ablauf des Monats, in dem der mitversicherte Ehegatte/Lebenspartner eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

3. Folgen des Wegfalls der Versicherungsfähigkeit

Die Versicherung wird ab dem Folgemonat nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit gemäß dieser Besonderen Bedingungen – sofern keiner der unter Ziffer 2. Geregelten Fallkonstellationen greift – automatisch im Tarif ohne die Besondere Bedingung für Personen in Ausbildung bzw. im Studium fortgeführt. Der Beitrag richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach dem dann erreichten tariflichen Eintrittsalter.

Liegen die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit nach Teil II Abschnitt A nicht vor, gilt Teil I § 15 Abs. 3 entsprechend.

Wird eine versicherte Person in der GKV versicherungspflichtig, hat sie das Recht, für die Dauer der Versicherungspflicht in der GKV die Fortführung der Versicherung in Form einer Anwartschaftsversicherung zu verlangen.

4. Beitrag

Abweichend von Teil I § 8 Abs. 1 Satz 2 bemisst sich der zu entrichtende Beitrag nach der Altersgruppe, in die der Versicherte aufgrund seines tariflichen Alters (Unterschied

zwischen dem Geburtsjahr und dem aktuellen Jahr) einzu-
stufen ist. Eine Altersgruppe fasst in der Regel fünf Alter
zusammen. Der zu entrichtende Beitrag ist dem jeweils
gültigen Versicherungsschein bzw. Nachtrag zum Versi-
cherungsschein zu entnehmen.

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der Versicherte
das 26., 31. bzw. 35. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag
für das Alter 26, 31 bzw. 35 zu zahlen. Der Versicherungs-
nehmer erhält als Mitteilung jeweils einen Nachtrag zum
Versicherungsschein.

5. Tarifbezeichnung

Für die Dauer des Versicherungsschutzes nach diesen Be-
sonderen Bedingungen wird der Tarifbezeichnung des IN-
TER BeMed Premium der Zusatz B sowie etwaigen Zusatz-
tarifen der Zusatz A angehängt.

6. Selbstbeteiligung

Bei den tariflichen Leistungen für ambulante und zahn-
ärztliche Heilbehandlung kann keine Selbstbeteiligung
nach dem Tarif INTER BeMed Premium, Teil II, Abschnitt C 2
vereinbart werden.